



STATUTEN

1. NAME UND SITZ DES VEREINS

Der **Schweizer PH-Verein (SPHV)** für Menschen mit pulmonaler Hypertonie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

2. ZWECK DES VEREINS

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung von Informationsaustausch und kollegialer zwischenmenschlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
- b) die Unterstützung in Form von Informationsabgabe und Beratung
- c) die Interessenvertretung von betroffene Menschen mit „pulmonaler Hypertonie (PH)“ und deren Familienangehörigen
- d) die Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen mit gleichartigen Zielsetzungen
- e) die Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen Projekten im Bereich der pulmonalen Hypertonie, die einer Verbesserung der Lebensqualität der Patienten dient
- f) die Förderung des Bekanntheitsgrades der pulmonalen Hypertonie in der Bevölkerung und bei Ärzten in der Schweiz
- g) die Förderung von patientenorientierten Informationsveranstaltungen rund um die pulmonale Hypertonie
- h) keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist gemeinnützig und selbstlos tätig

3. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Einzel-, Familien-, Gönner und Ehrenmitgliedern.

⁽¹⁾ Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die sich verpflichten, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

⁽²⁾ Eine Familienmitgliedschaft kann von Familien, Ehepartnern/Lebensgefährten erworben werden, die im gleichen Haushalt wohnen.

⁽³⁾ Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, Firmen oder Vereine, die den Verein finanziell unterstützen möchten und dafür den durch die Generalversammlung festgelegten Mindest-Jahresbeitrag einbezahlen.

⁽⁴⁾ Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, wenn diese sich in besonderer Weise um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4. AUFNAHME, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- ⁽¹⁾ Der Eintritt von Einzelmitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- ⁽²⁾ Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung mittels Beitrittsgesuchs und nach Bestätigung durch den Vorstand.
- ⁽³⁾ Die Aufnahme von Gönnermitgliedern erfolgt nach deren Beitrittserklärung.
- ⁽⁴⁾ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- ⁽⁵⁾ Der Austritt aus dem Verein ist immer möglich. Das schriftliche Austrittsgesuch muss Ende des Kalenderjahres beim Präsidenten sein.
- ⁽⁶⁾ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Als Gründe gelten z.B. Widerhandlungen gegen die Interessen des Vereins, sowie Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge nach schriftlicher Mahnung. Betroffene können diesen Beschluss innert 30 Tagen z.H. der Generalversammlung anfechten. Austretende Mitglieder schulden den ganzen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. STIMMRECHT

Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen an der Generalversammlung über eine Stimme. Bei der Familienmitgliedschaft sind es zwei Stimmen. Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Wahlen und Abstimmungen müssen mit einem relativen Mehr erfolgen (einfaches Handmehr). Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten keine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Gönner und Spender haben in der Generalversammlung kein Stimm und Wahlrecht.

6. MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge alljährlich im Voraus fest. Ehrenmitglieder und der wissenschaftliche Beirat sind beitragsfrei. Einbezahlte Mitgliederbeiträge verfallen an die Vereinskasse.

7. EINKÜNFTE

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Einzel-, Familienmitglieder- und Gönnerbeiträgen, private Spenden, Firmen oder Vereins-Sponsoring, finanziellen Zuwendungen und Erträge aus dem Vereinsvermögen.

8. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Wissenschaftlicher Beirat

9. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Begrüssung
- b) Feststellung Präsenz und Beschlussquorum
- c) Wahl Stimmenzähler
- d) Genehmigung Traktandenliste
- e) Genehmigung Protokolls der letzten Generalversammlung
- f) Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- g) Genehmigung Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- h) Antrag auf Décharge-Erteilung an den Vorstand
- i) Genehmigung Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Entschädigungen
- j) Wahlen (Präsident, Vorstand und Revisoren)
- k) Ehrungen
- l) Beschlussfassung über Anträge, welche der Generalversammlung vom Vorstand und von den Mitgliedern unterbreitet werden.
- m) Diverses
- n) Nächste GV
- o) Abschluss

10. EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel im ersten Quartal statt. Die schriftliche Einladung und Angabe der Traktanden sind mindestens einen Monat vor der Versammlung zu versenden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Auf die Generalversammlung hin soll höchstens ein Drittel des Vorstandes zurücktreten. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat solchen Begehren innerhalb von 30 Tagen Folge zu leisten, sofern diese schriftlich und unter Angabe der Traktanden an ihn gestellt werden.

11. AUSSERORDENTLICHE GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag von mindestens eines Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

12. BESCHLUSSFASSUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen, oder die Abberufung des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. An der Generalversammlung kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden und über die von Mitgliedern rechtzeitig eingereichten Anträge gültig beraten und beschlossen werden. Diese Traktanden müssen auf der Tagesordnung stehen. Das Protokoll gibt Auskunft über Beschlüsse und Wahlen.

13. VORSTAND

Der Vorstand führt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Vertretung des Vereins nach Innen und Aussen
- e) Umsetzung der von der Generalversammlung festgelegten Politik.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid
- f) Gegen Entschiede des Vorstandes haben Mitglieder Rekursrecht an die Generalversammlung

14. ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht in der Regel aus 6-10 Mitgliedern. Er bildet den Vereinsvorstand und konstituiert sich selber. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Sekretär/Protokollführer
5. Aktuar/Webmaster
6. 2 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar.

⁽¹⁾ Der Präsident leitet die Versammlungen des Vereins und vertritt diesen nach Innen und Aussen. Er nimmt an allen Infoanlässen und GV's teil und gibt alle Informationen den zuständigen Vorstandsmitgliedern weiter. Er sorgt für Publikationen, PR-Artikel in Zeitungen. Er beruft die Vorstands- und Vereinssitzungen ein und ist für das ordentliche Funktionieren des Vereins zuständig. Er verfasst einen Jahresbericht und organisiert die Generalversammlung des Vereins. Er legt über die ein- und ausgehende Korrespondenz ein Archiv an, in das auch sämtliche Protokolle, Jahresberichte und öffentliche Erscheinungen über den Verein eingeordnet werden.

⁽²⁾ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und muss in der Lage sein, jederzeit für ihn einzuspringen. Er übernimmt spezielle Aufgaben.

⁽³⁾ Der Kassier verwaltet die Finanzen, führt Kassa- und Kontobuch. Er ist im Kassaverkehr zu zweit zeichnungsberechtigt, kann aber durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten werden. Er ist verpflichtet den Kassabericht auf Ende Januar vorzulegen. Ebenso legt er den Kassabericht der Generalversammlung vor. Er muss jederzeit in der Lage sein, den Saldo auszuweisen.

⁽⁴⁾ Der Sekretär/Protokollführer schreibt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und unterstützt den Präsidenten bei Schreibearbeiten.

⁽⁵⁾ Der Aktuar/Webmaster ist für das Versenden der Briefe und Einladungen an die Mitglieder verantwortlich und führt Mutationen aus. Er ist besorgt für eine vollständige Adressliste. Er repräsentiert in Vertretung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten den Verein nach aussen. Er ist für die Webseite verantwortlich

⁽⁶⁾ Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit mit verschiedenen speziellen Aufgaben.

15. REVISOREN

Auf die Dauer von jeweils 2 Jahren sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, wobei pro Jahr nur die Neuwahl eines Revisors erfolgt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht. Ihnen und dem Präsidenten steht das Recht zu, jederzeit Einblick in die Rechnung zu nehmen.

16. WISSENSCHAFTLICHER-BEIRAT

Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Verein bei allfälligen medizinischen Fragen. Die Tätigkeit als Beirat des Vereins ist ehrenamtlich.

17. RECHTLICHE VERPFLICHTUNG

Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds rechtlich verpflichtet.

18. FINANZIELLES

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

19. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene Generalversammlung beraten und beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
Das Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten schweizerischen Institution welche sich mit der pulmonalen Hypertonie befasst, überwiesen.

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 15.01.2010 beschlossen und genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 16.01.2010

für den Schweizer PH-Verein

Präsident:

Sekretär:

Kassier:

Therese Oesch

Franz Fischer

Karin Bühler